

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-344
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 39-1.6.2-121/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.2-1377

Antragsteller:

ThyssenKrupp Elevator
Manufacturing France
Rue de Champfleury- Z.I. Saint-Barthelemy
49007 Angers Cedex 01
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Waagrecht bewegte, mittig öffnende,
zweiblättrige Fahrschachtschiebetür "M2 Z S6"
als Abschluss in Fahrschachtwänden
der Feuerwiderstandsklasse F 90

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 16 Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.2-1377 vom 24. Juli 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 1. November 1991 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagrecht bewegten, mittig öffnende, zweiblättrigen Fahrshacht-Schiebetür, "M2 Z S6" genannt, und ihre Verwendung als Abschluss in Fahrshachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5)¹.

1.1.2 Türen dieser Bauart verhindern im Fahrshacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrshacht wirksam entlüftet wird. Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Im Allgemeinen wird ein Querschnitt von 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrshachts, mindestens jedoch von 0,1 m², verlangt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fahrshachttüren dürfen die in der Tabelle angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten.

Die zugehörigen Wandöffnungen dürfen die in der Tabelle angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

| Ausführung der Seitenteile | lichter Durchgang Breite x Höhe [mm] | Wandöffnung Breite x Höhe [mm] |
|----------------------------|---|-----------------------------------|
| schmale Seitenteile | min 700 x 1800 | min 1090 x 2025 |
| | max 1300 x 2300 | max 1790 x 2575 |
| breite Seitenteile | min 700 x 1800 | min 1550 x 2025 |
| | max 900 x 2300 | max 2050 x 2775 |
| verbreiterte Seitenteile | min 1000 x 1800 | min 2110 x 2025 |
| | max 1300 x 2300 | max 2850 x 2775 |

1.2.2 Die Fahrshachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C12/15, Wanddicke ≥ 140 mm.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Fahrshachttür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, den Angaben der Anlagen 1 bis 16 und den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung"⁵ entsprechen.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | DIN 4102-5 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrshachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1977-09 |
| 2 | DIN 1053-1 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1976-11 |
| 3 | DIN 1045 | Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Ausgabe 1988-07 |
| 4 | DIN 1045-1:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion |
| 5 | Die "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" sind dem DIBt zur Kenntnis zu geben | |



Die Fahrschachttür muss aus zwei Türblättern und dem Türrahmen bestehen.

Die Fahrschachttür muss mittig nach beiden Seiten öffnen.

Die beiden Türblätter müssen über einen Seiltrieb verbunden sein, der über Rollen aus Polyamid geführt ist. Zum selbsttätigen Schließen der Tür muss eine Zugfeder eingebaut sein, die über ein Drahtseil an der Türblattaufhängung angreift. Das Drahtseil muss über eine Rolle aus Polyamid geführt sein.

2.1.2 Türblätter

Die Türblätter müssen aus einem 1 mm dicken und aus einem 1,5 mm dicken Stahlblech bestehen, die miteinander zu einem 18,5 mm dicken Kasten verschweißt sind. Die Schweißpunkte müssen einen Abstand von ca. 200 mm haben.

In der Ausführung mit verbreiterten Seitenteilen muss zusätzlich ein Z-förmiges Profil aus 1 mm dickem Stahlblech zur Aussteifung eingepunktet sein. Um die Punktschweißung zu ermöglichen, müssen in dem schachtseitigen Türblech mehrere Bohrungen eingestanzt sein.

Zur Geräuschdämmung muss ein Zopf aus Mineralfaser eingelegt sein, der durch Eindrücken des Türbleches gehalten wird.

Zur Führung in der Schwelle muss ein Stahlblech mit Gleitstücken eingeschraubt sein.

2.1.3 Türrahmen

Der Türrahmen muss aus der Schwelle, den beiden Seitenteilen und dem Kämpfer bestehen. Diese Baugruppen müssen miteinander verschweißt sein.

Die Schwelle muss aus zwei gekanteten Stahlblechen von je 2 mm Dicke bestehen, die miteinander verschweißt sind. Zur unteren Führung der Türblätter müssen zwei Aluminium-Profile vorhanden sein, die untereinander und mit dem Türrahmen verschraubt sind. Das schachtseitige Profil muss noch durch die Schürze gehalten sein.

In der Ausführung mit schmalen Seitenteilen müssen die Seitenteile 170 mm breit und aus 1,5 mm dickem Stahlblech gekantet sein.

In der Ausführung mit breiten oder verbreiterten Seitenteilen müssen die Seitenteile aus 1,5 mm dickem Stahlblech gekantet und mit einer 18 mm dicken Isoliermatte aus Mineralfaser (Rockwool 200, ca. 200 kg/m³, Fa. Rockwool) ausgekleidet sein.

Die Befestigung muss durch Verklebung in horizontalen Streifen mit Kleber auf Silikatbasis (ISOCOL 001 der Fa. Arly) erfolgen.

In einem der Seitenteile müssen Aussparungen zur Aufnahme der Bedienelemente vorhanden sein.

Der Kämpfer muss aus 1,5 mm dickem Stahlblech gekantet sein. Er muss die obere Führungsbahn mit der Verriegelung tragen. Die obere Führungsbahn muss aus einem Flachovalrohr aus Stahl bestehen, das mit einem Kastenblech aus 2 mm Stahlblech verschraubt ist. Dieses Kastenblech muss wieder mit dem Kämpfer verschraubt sein. Zur Befestigung der Türblätter müssen auf der oberen Führungsbahn aus 3 mm dickem Stahlblech geformte Rollenplatten laufen. An diesen müssen Laufrollen und Gegenrollen befestigt sein. Diese Rollen müssen aus mit Polyamid umspritzten Kugellagern bestehen.

Die Verriegelung muss aus einem aus 5 mm dickem Stahlblech geformten Hakenriegel bestehen, der an das Kastenblech und eine Rollenplatte geschraubt ist.

2.1.4 Türverkleidung

Türblätter und Türrahmen dürfen wahlweise zusätzlich mit einem Stahl- oder Edelstahlblech von maximal 1 mm Dicke verkleidet werden. Die Verkleidung muss auf einer Seite umgreifend eingehängt und auf der gegenüberliegenden Seite am Türblatt mit einem Niet und am Türrahmen mit zwei Nieten befestigt werden.

2.1.5 Überdeckung

Die Überdeckungen müssen mindestens betragen:

- zwischen Türblatt und Türrahmenseitenteil 37 mm,
- zwischen Türblatt und Kämpfer 60 mm und



- zwischen Türblatthalterung und Schürze 10 mm.

2.1.6 Luftspalte

Der Luftspalt an der Schließkante darf höchstens 2 mm betragen. Die Türblätter müssen so geformt sein, dass der zwischen den Türblättern und den Seitenteilen entstehende Spalt von 5 mm durch ein Labyrinth abgedeckt wird.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁶ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.2-1377
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttür eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁶ DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen; Ausgabe 1995-08



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁴ entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttür durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttür festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für diesen der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, dämmschichtbildende Baustoffe.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttür erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

3.2 Wandbefestigung

Die Fahrschachttüren sind an der Schwelle über eine Stahlwinkelschiene mit mindestens 2 Schrauben M8 an der Schachtwand zu verankern. Fahrschachttüren mit schmalen Seitenteilen sind am Kämpfer über Stahlwinkel mit mindestens 2 Schrauben M8, Fahr-schachttüren mit verbreiterten oder breiten Seitenteilen über Stahllaschen mit mindestens 3 Schrauben M8 an der Schachtwand zu verankern.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen für die obere und untere Befestigung durchgehende Bolzen mit Ankerplatten verwendet werden.

Für den Einbau in Betonwände dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

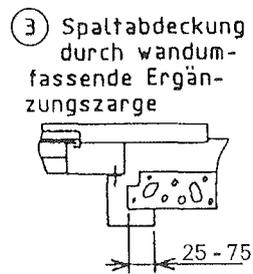
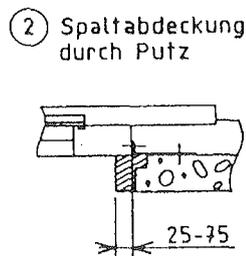
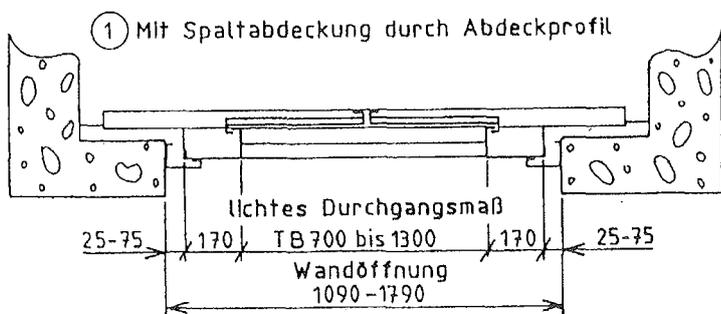
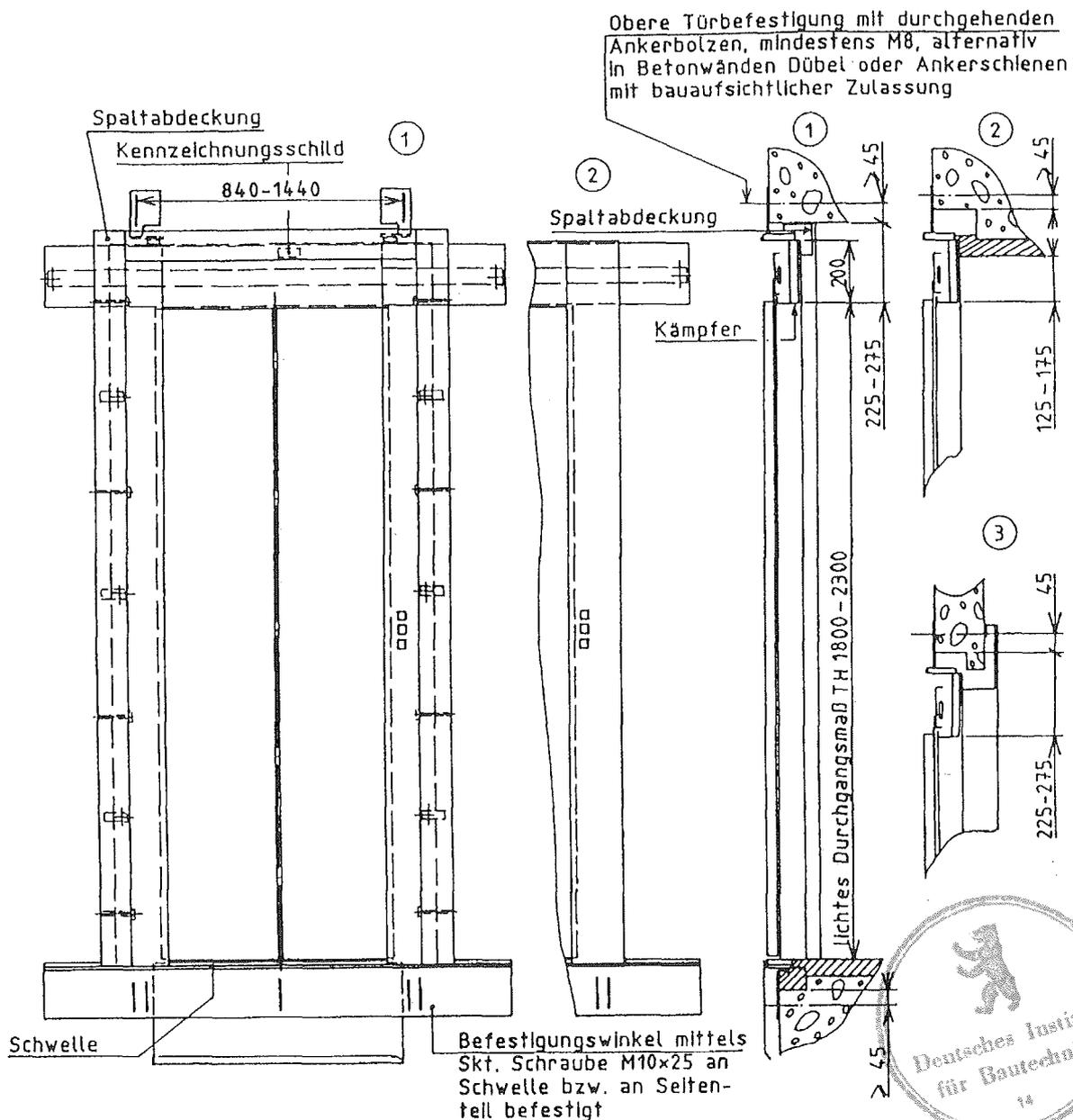
Die Abdeckung der Fuge zwischen Wand und Türrahmen darf wahlweise durch ein Abdeckprofil, durch Putz oder durch eine wandumfassende Ergänzungszarge erfolgen.

3.3 Fugenabdeckung

Die Abdeckung der Fuge zwischen Wand und Türrahmen (Spaltabdeckung) darf wahlweise durch ein Abdeckprofil (1), durch mineralischen Putz (2) oder durch eine wandumfassende Ergänzungszarge (3) erfolgen (siehe Anlagen 1, 8 und 13).

Bolze

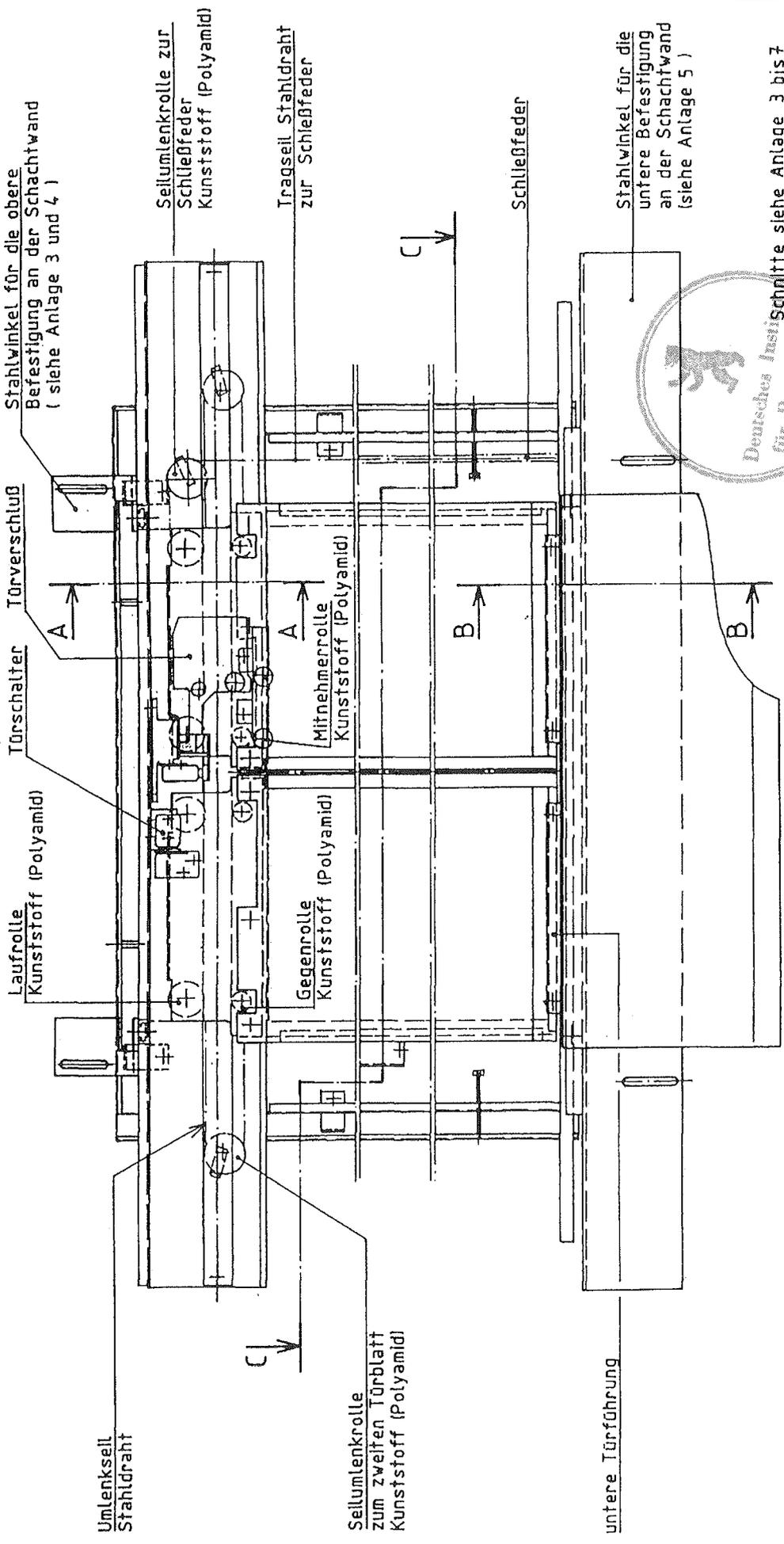




Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit schmalen Seitenteilen —
 Übersicht, Ansicht von der Flurseite, Schnitte

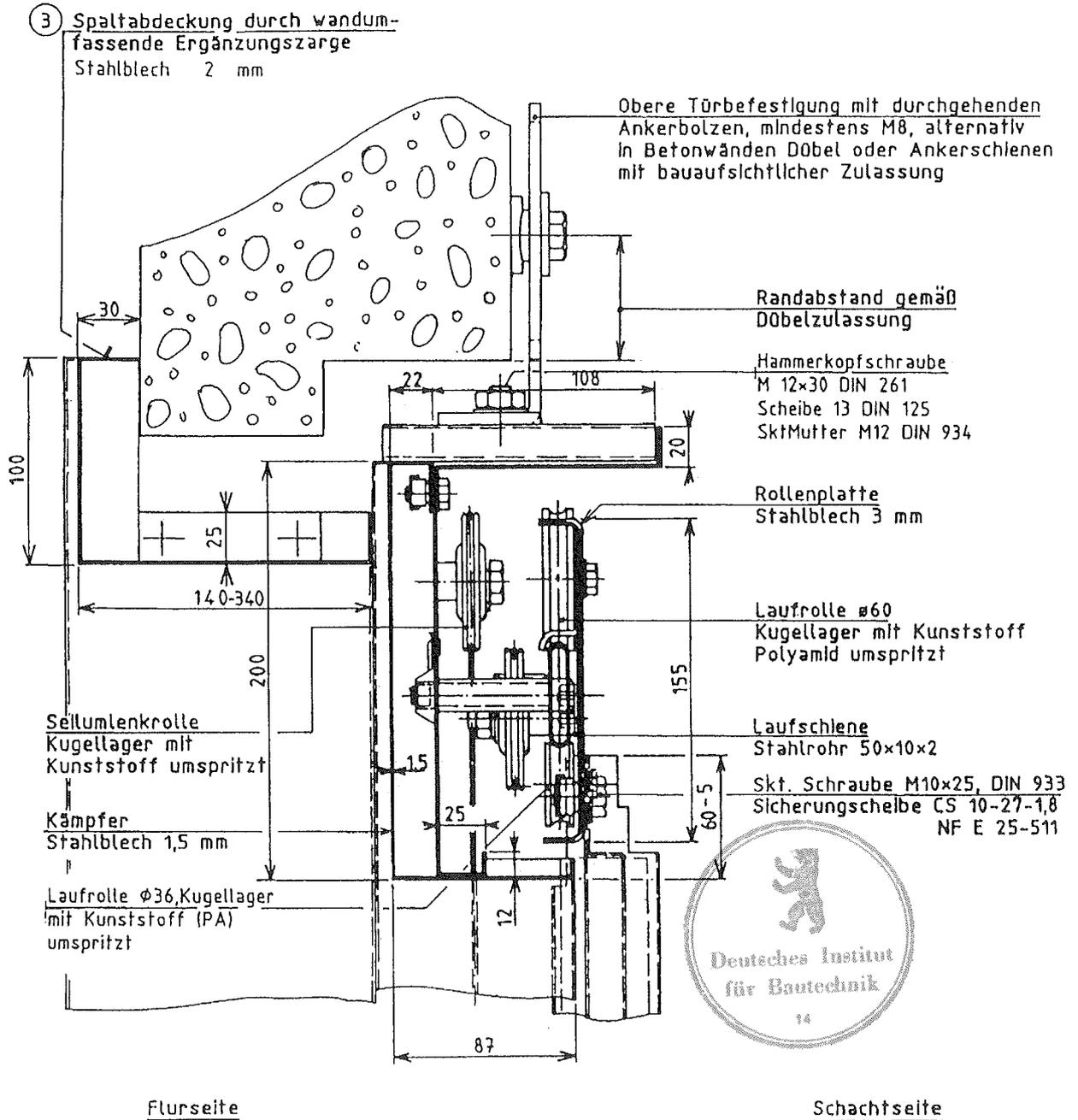
Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007



Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
 als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit schmalen Seitenteilen —
 Ansicht von der Schachtseite

Anlage 2
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtslichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007

SCHNITT A-A

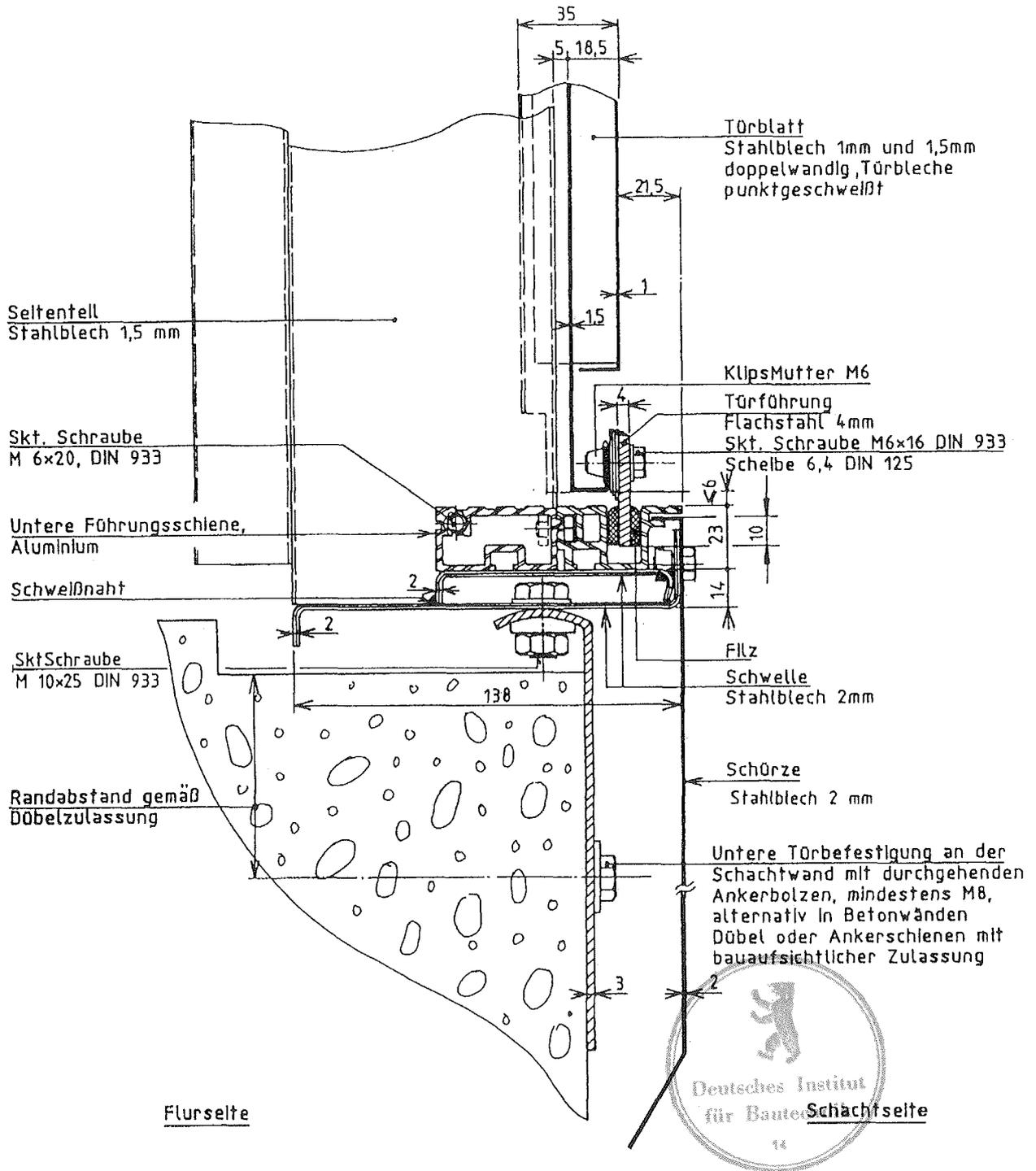


Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
— Ausführung mit schmalen, breiten und verbreiterten Seitenteilen —
Gehänge : Schnitt A—A mit Spaltabdeckung (3)

Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1377 vom 04. JUNI 2007

SCHNITT B-B



Maße in mm

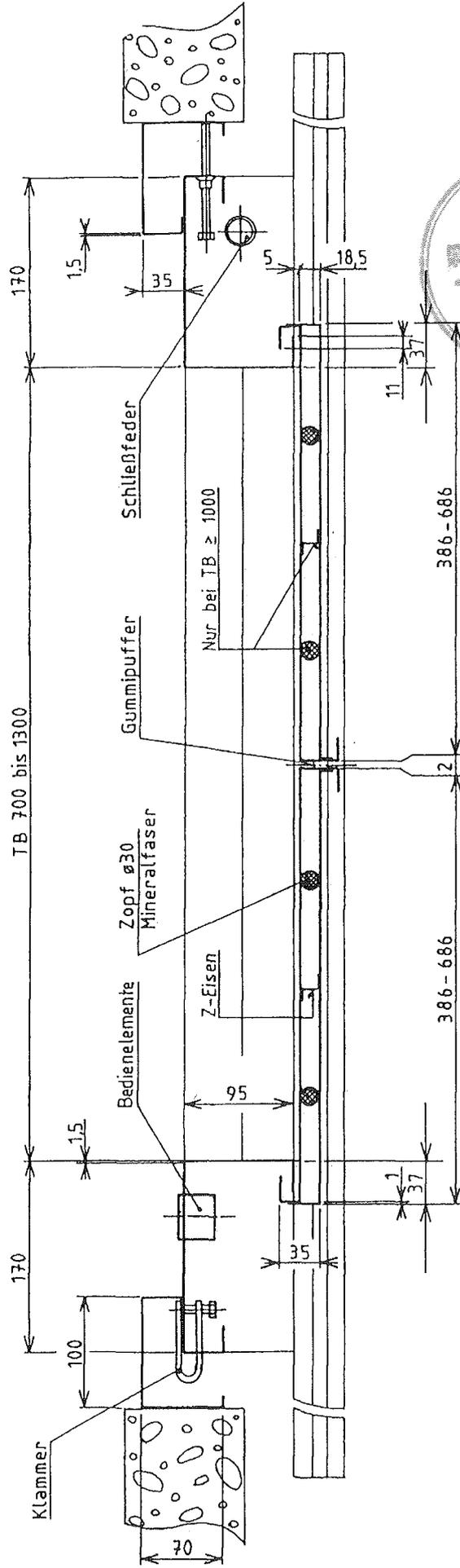
Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
— Ausführung mit schmalen, breiten und verbreiterten Seitenteilen —
Schwelle : Schnitt B—B

Anlage 5
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1377
vom 04. JUNI 2007

① Spaltabdeckung durch Abdeckprofil

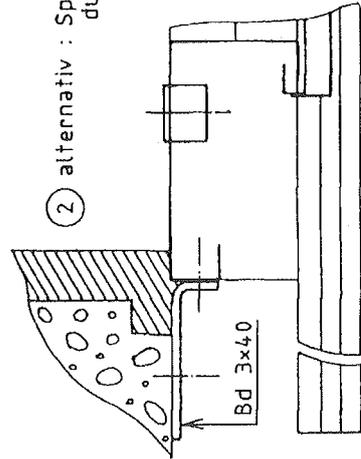
SCHNITT C-C

Flurseite



Schachtseite

② alternativ : Spaltabdeckung durch Putz



Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6" als Abschluss in
 Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit schmalen Seitenteilen —
 Horizontalschnitt C-C ; Spaltabdeckung (1) und (2)

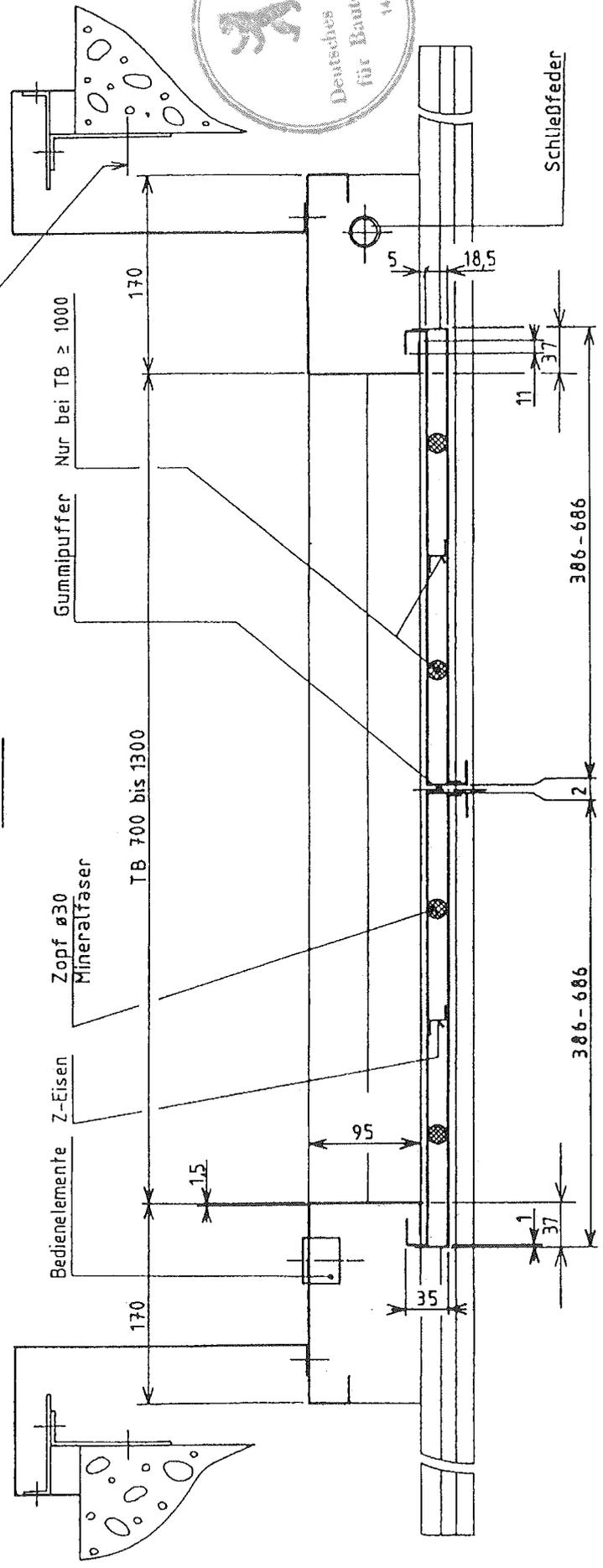
Anlage 6
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007

③ Spaltabdeckung durch wandumfassende Ergänzungszarge

SCHNITT C-C

Ergänzungszargenbefestigung mit Ankerbolzen, mindestens M8, alternativ in Betonwänden mit Dübel oder Ankerschlenen mit bauaufsichtlicher Zulassung

Flurseite



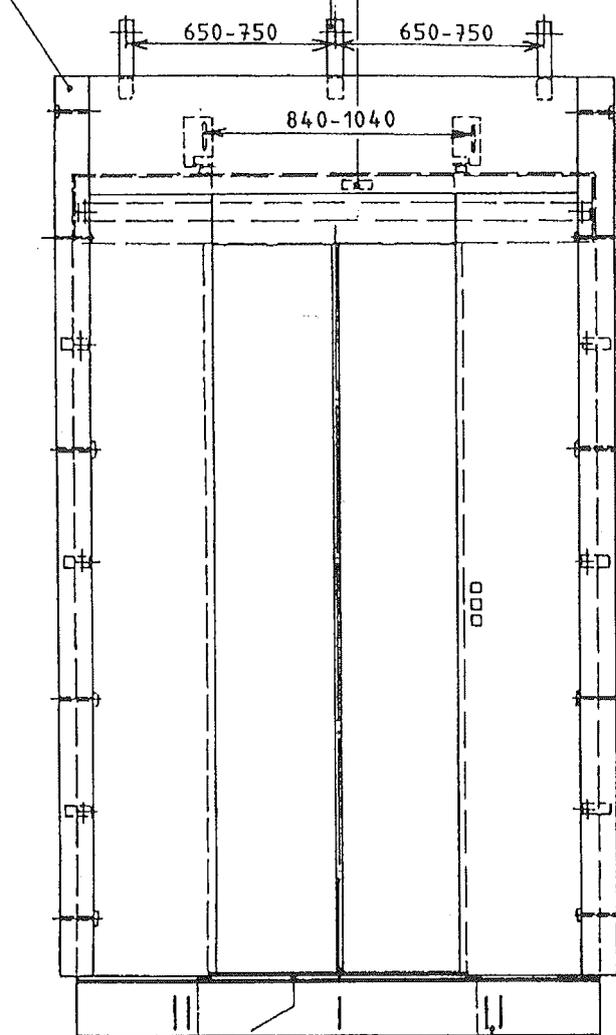
Schachtseite

Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zwei-blättrige Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
 — Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit schmalen Seitenteilen —
 Horizontalschnitt C—C ; Spaltabdeckung (3)

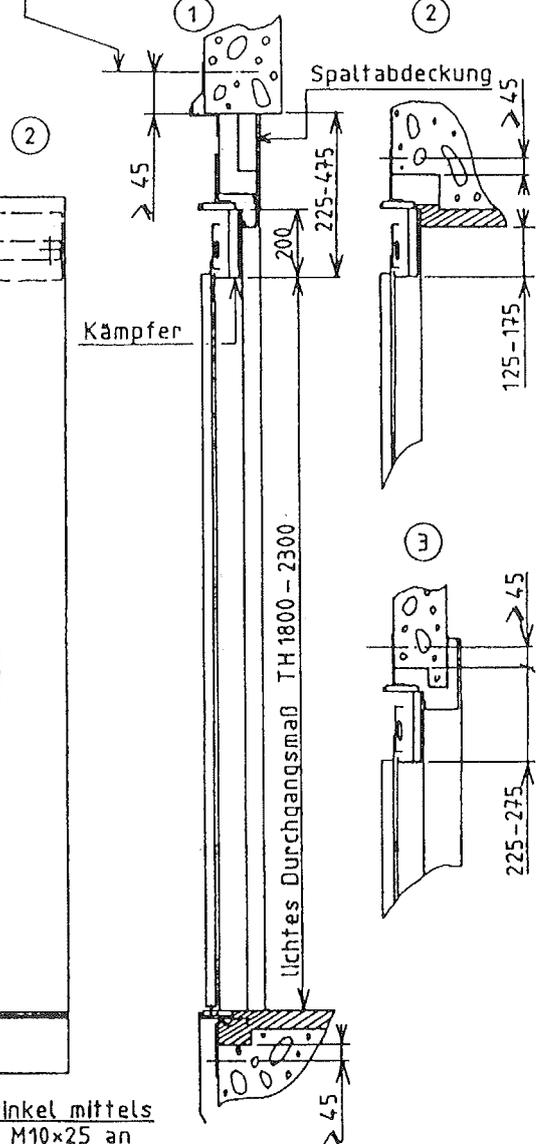
Anlage 7
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007

Spaltabdeckung ① Befestigungslasche Kennzeichnungsschild

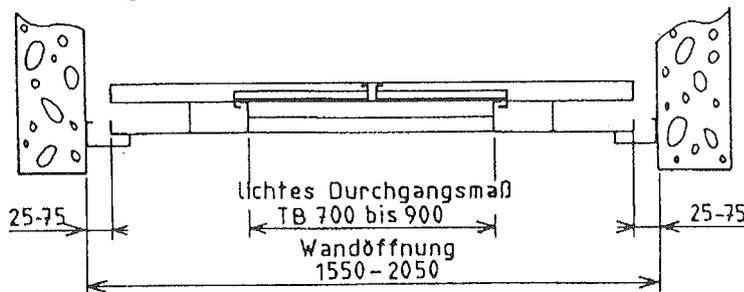


Befestigungswinkel mittels Skt. Schraube M10x25 an Schwelle bzw. an Seitenteil befestigt

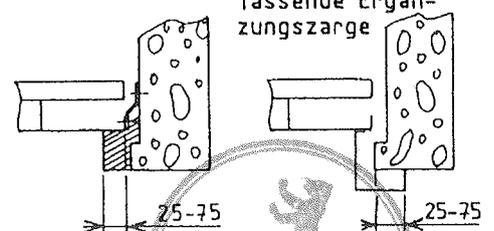
Obere Türbefestigung mit durchgehenden Ankerbolzen, mindestens M8, alternativ in Betonwänden Döbel oder Ankerschienen mit bauaufsichtlicher Zulassung



① Mit Spaltabdeckung durch Abdeckprofil

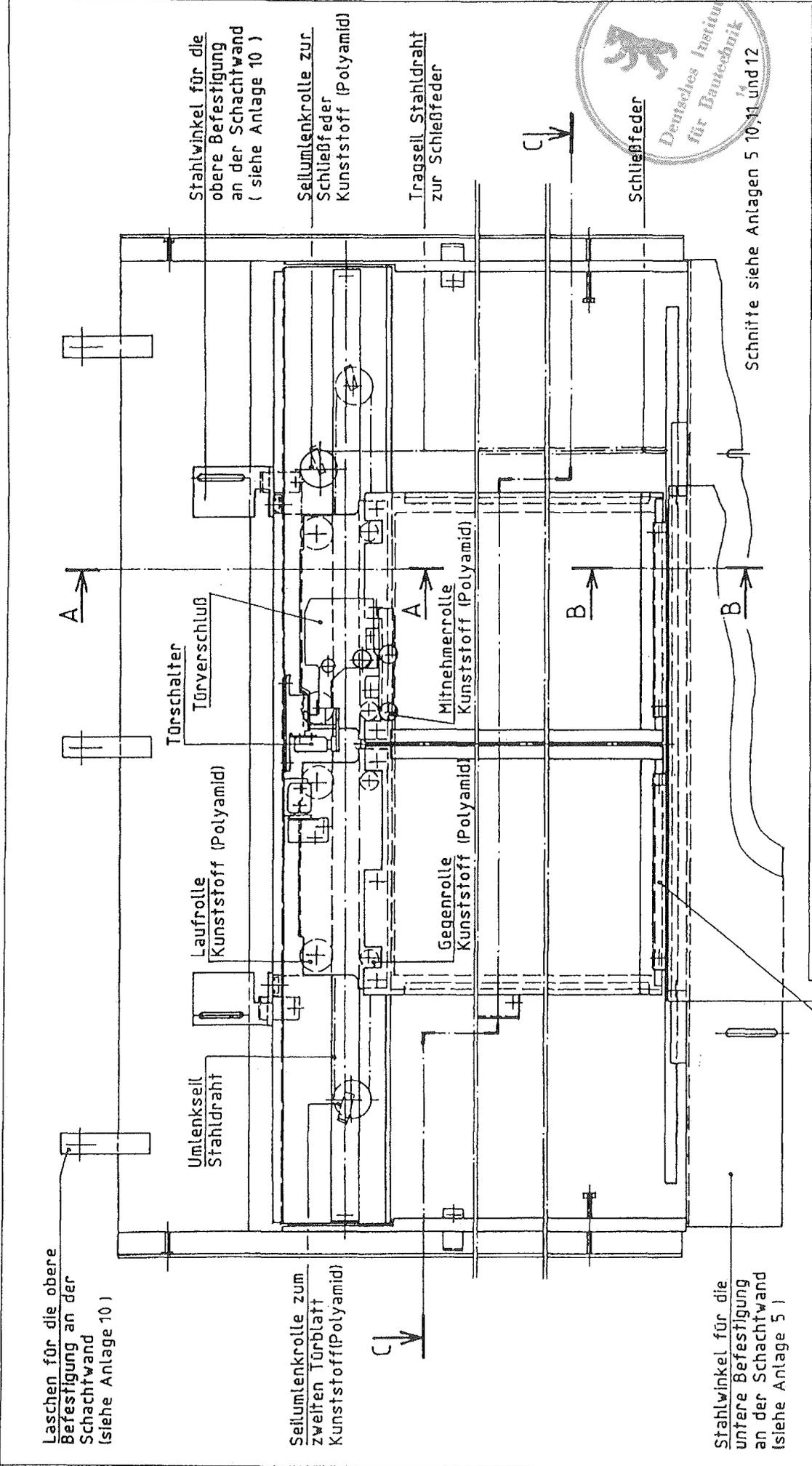
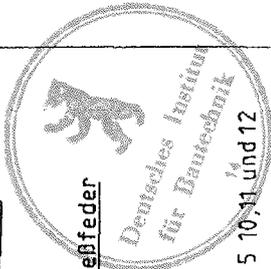


② Spaltabdeckung durch Putz ③ Spaltabdeckung durch wandumfassende Ergänzungszarge



Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit breiten Seitenteilen —
 Übersicht, Ansicht von der Flurseite, Schnitt

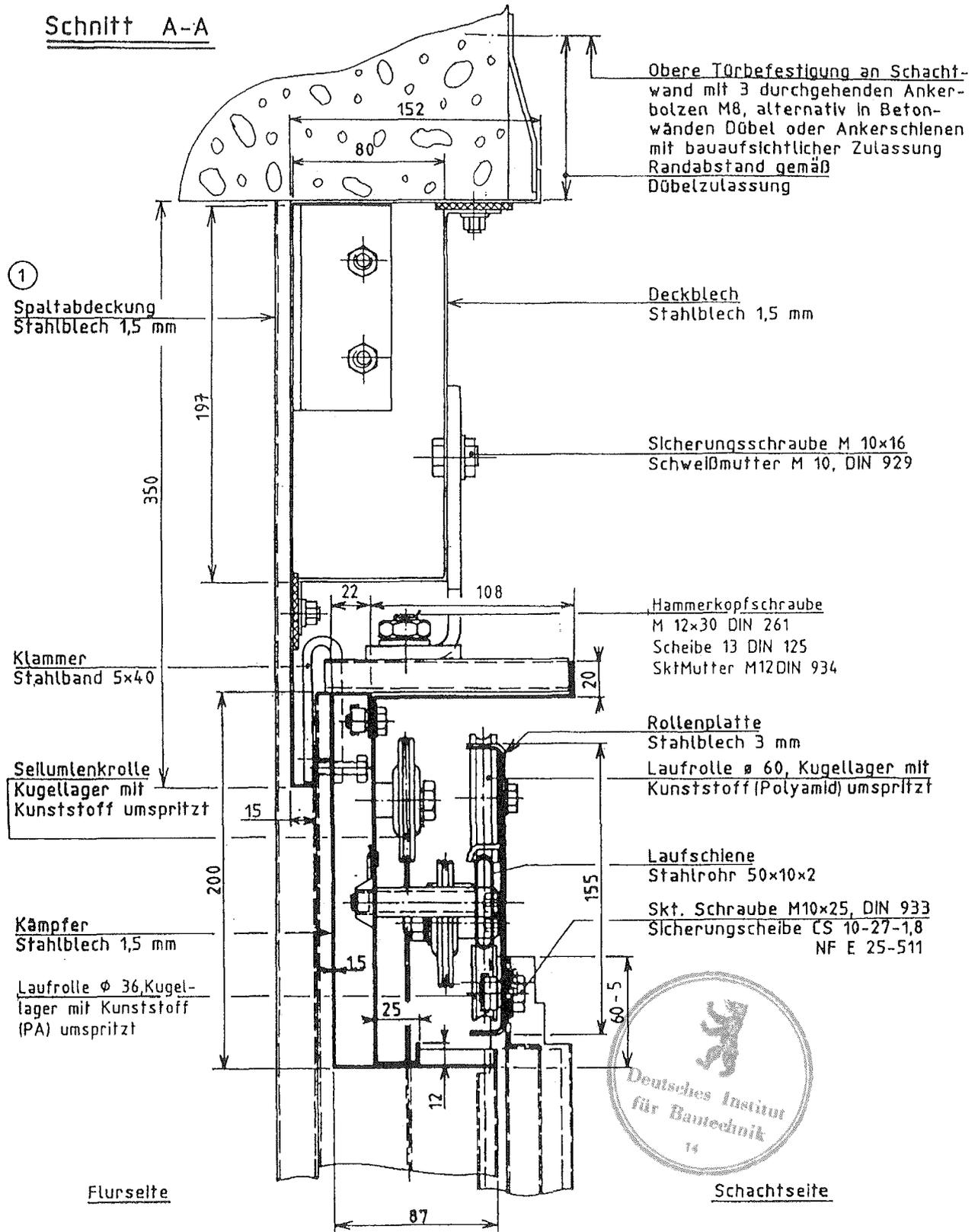
Anlage 8 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1377 vom 04. JUNI 2007



Anlage 9
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1377
vom 04. JUNI 2007

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zwei-blättrige
Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
--- Ausführung mit breiten Seitenteilen ---
Ansicht von der Schachtseite

Schnitt A-A



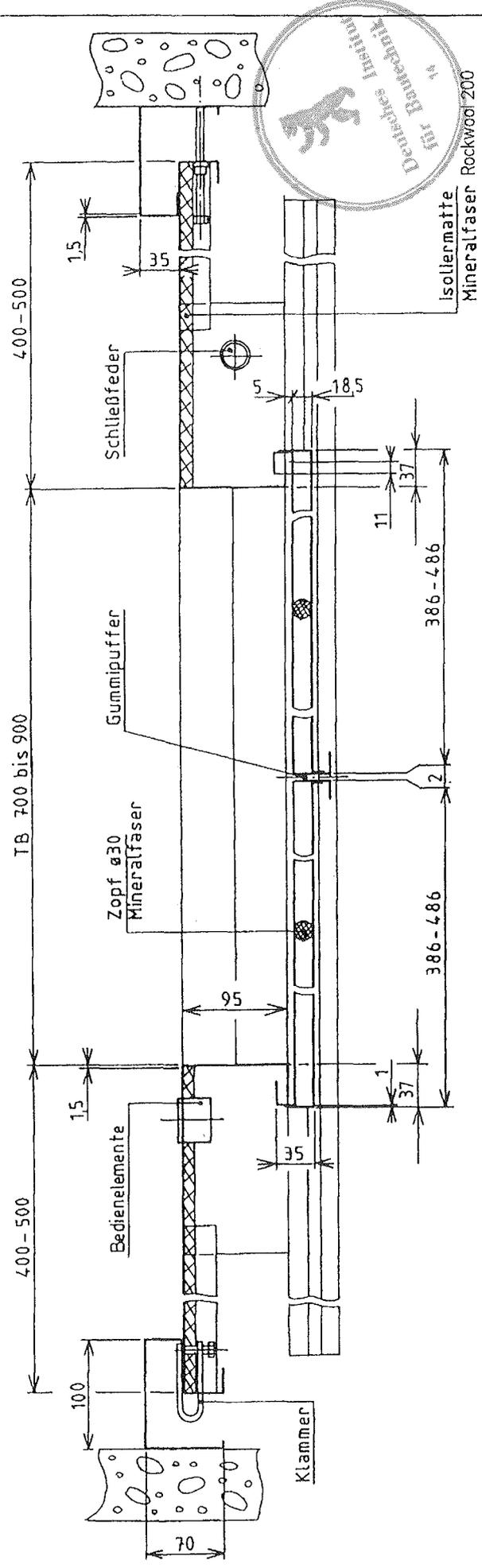
Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige Fahr-schacht-Schiebetür "M2 Z S6" als Abschluss in Fahr-schachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90 — Ausführung mit schmalen, breiten und verbreiterten Seitenteilen — Gehänge bei Sturzhöhen \geq 2.500 mm : Schnitt A—A mit Spaltabdeckung (1)

Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1377 vom 04. JUNI 2007

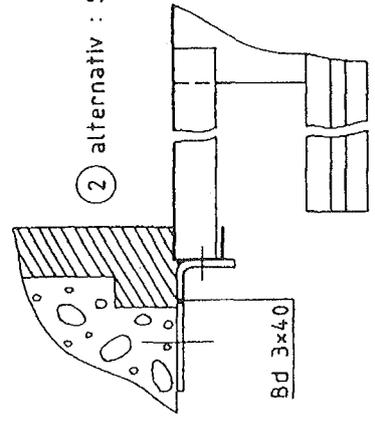
1 Spaltabdeckung durch Abdeckprofil

SCHNITT C-C

Flurseite



Schachtseite



2 alternativ : Spaltabdeckung durch Putz

Maße in mm

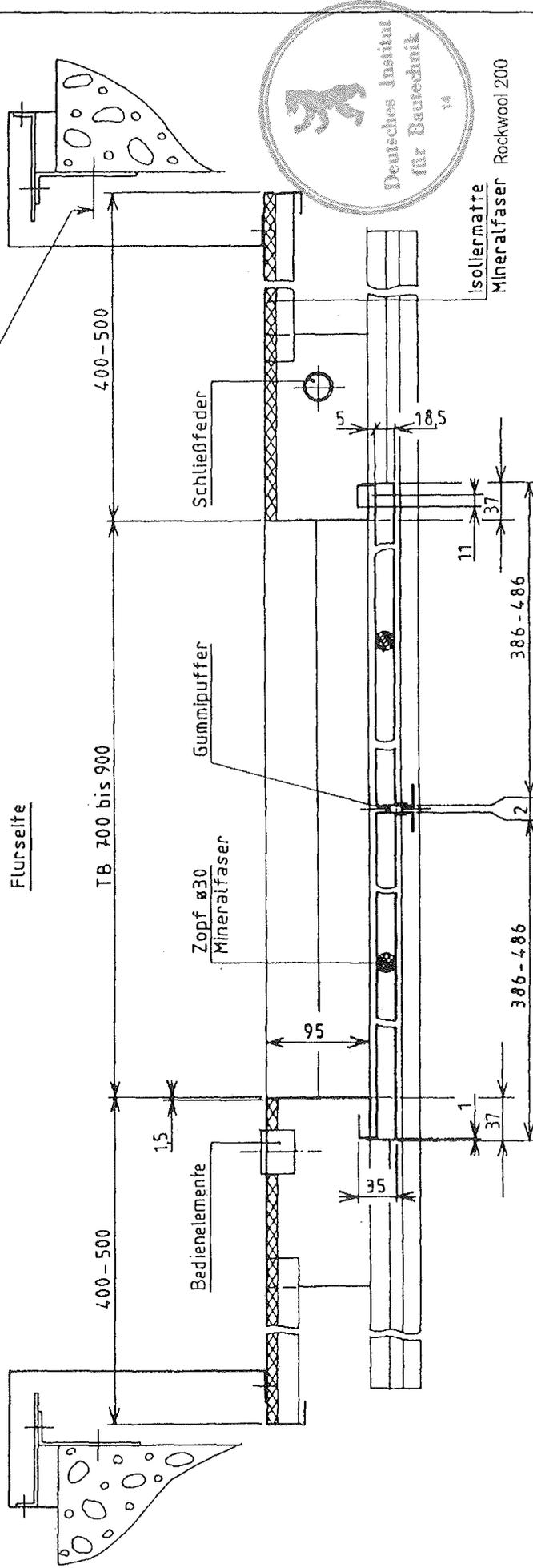
Anlage 11
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1377
vom 04. JUNI 2007

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
— Ausführung mit breiten Seitenteilen —
Horizontalschnitt C—C ; Spaltabdeckung (1) und (2)

③ Spaltabdeckung durch wandumfassende Ergänzungszarge

SCHNITT C-C

Ergänzungszargenbefestigung mit Ankerbolzen, mindestens M8, alternativ in Betonwänden mit Dübel oder Ankerschienen mit bauaufsichtlicher Zulassung

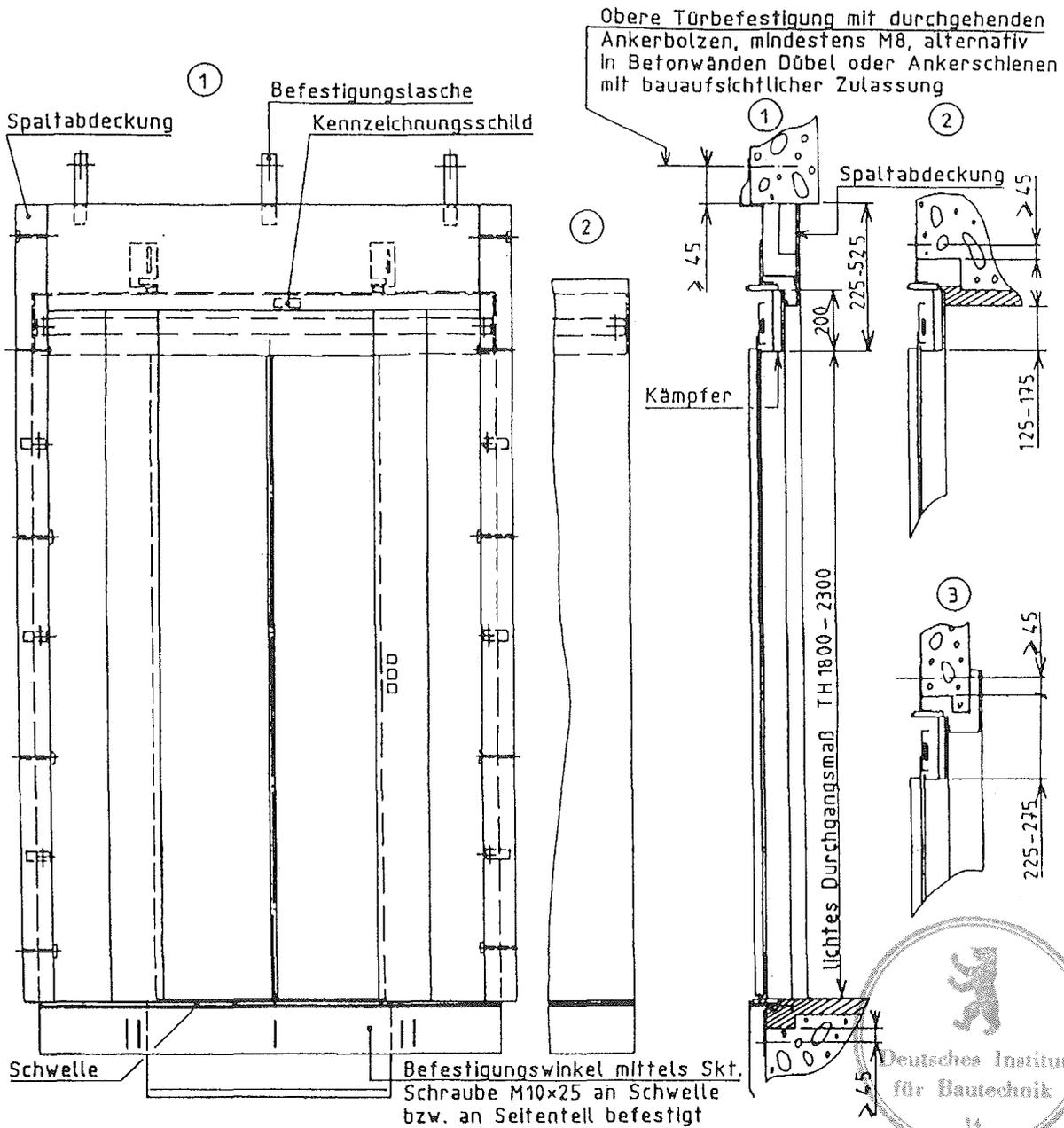


Schachtseite

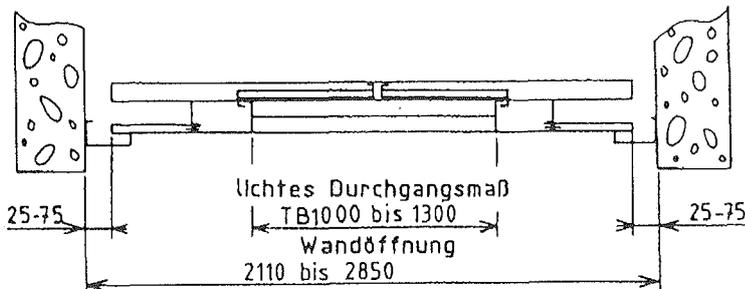
Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
 als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit breiten Seitenteilen —
 Horizontalschnitt C—C ; Spaltabdeckung (3)

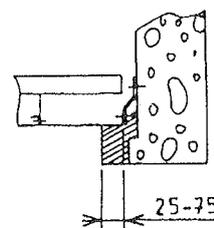
Anlage 12
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007



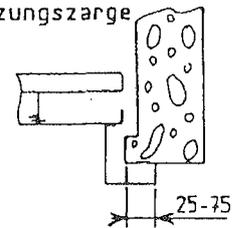
① Mit Spaltabdeckung durch Abdeckprofil



② Spaltabdeckung durch Putz

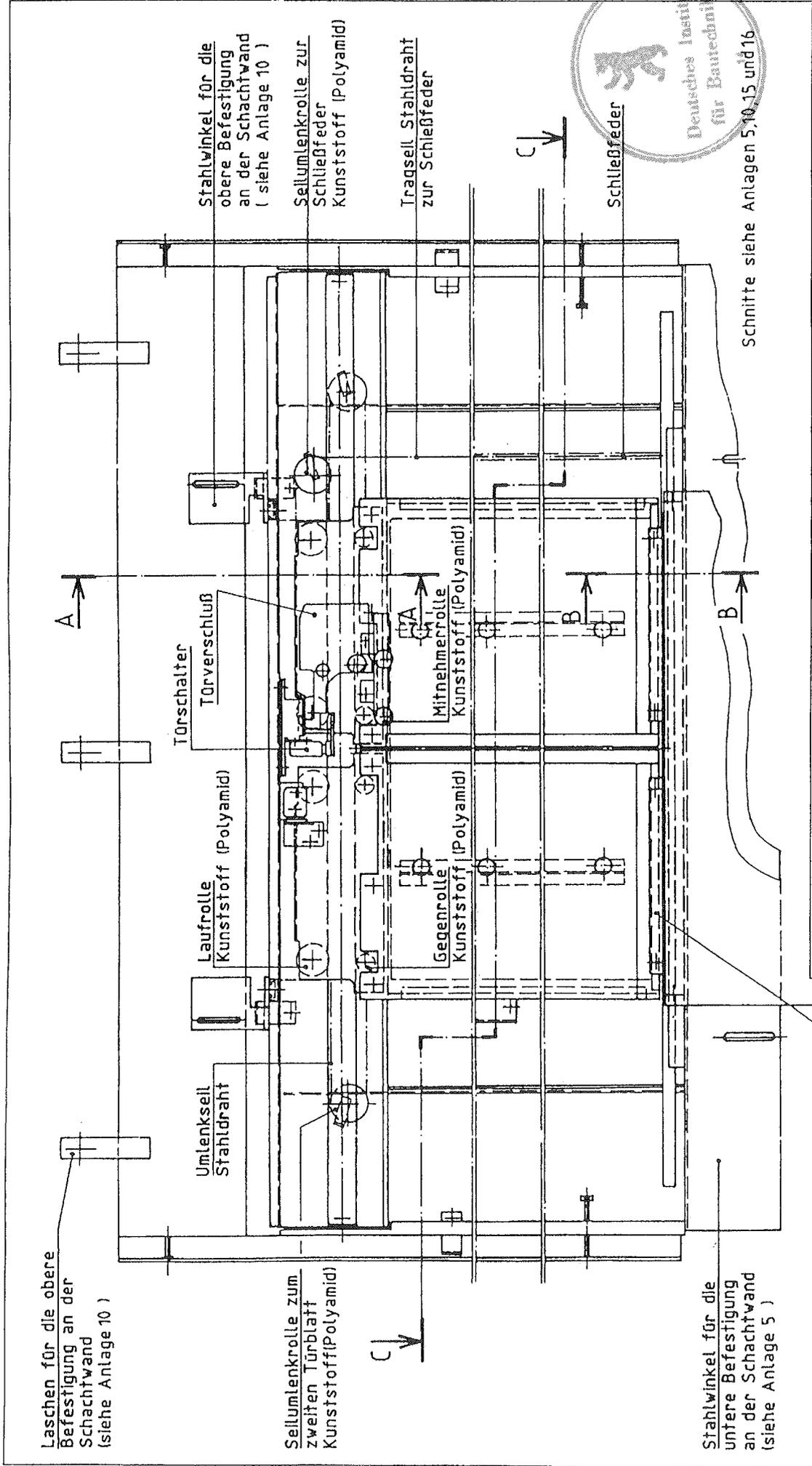
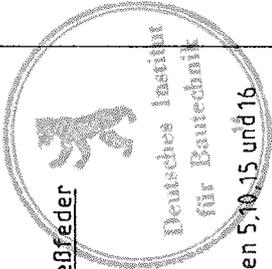


③ Spaltabdeckung durch wandumfassende Ergänzungszarge



Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
 Fahrshacht-Schiebetür "M2 Z S6"
 als Abschluss in Fahrshachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit verbreiterten Seitenteilen —
 Übersicht, Ansicht von der Flurseite, Schnitt

Anlage 13
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007



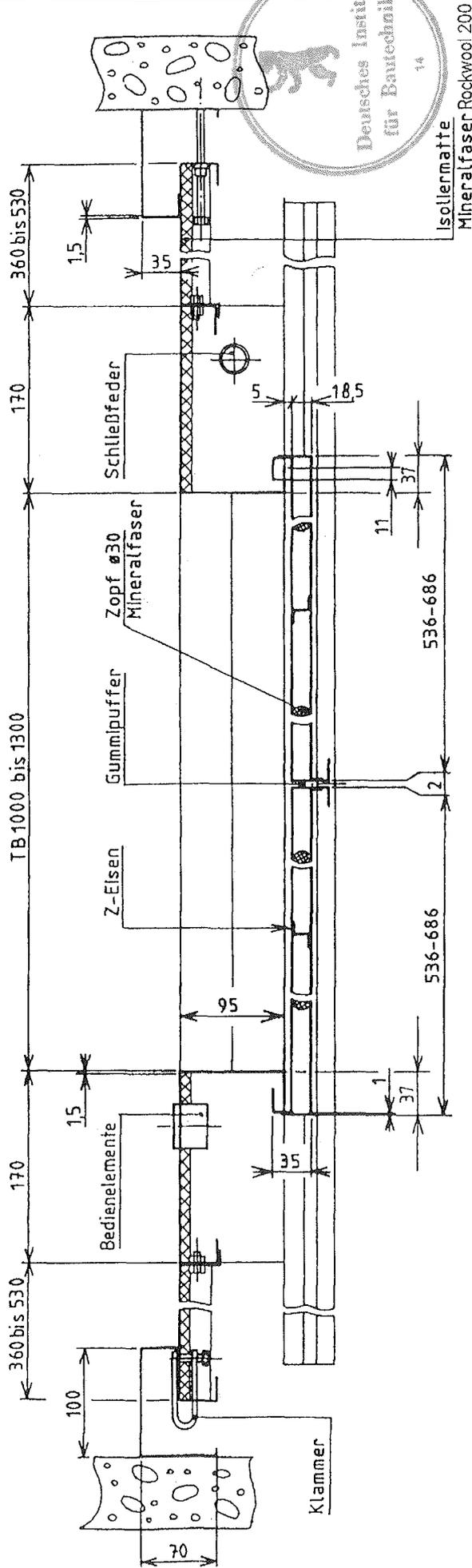
Schnitte siehe Anlagen 5, 10, 15 und 16

| | |
|---|--|
| <p>Anlage 14 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1377 vom 04. JUNI 2007</p> | <p>Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90 — Ausführung mit verbreiterten Seitenteilen — Ansicht von der Schachtseite</p> |
|---|--|

SCHNITT C-C

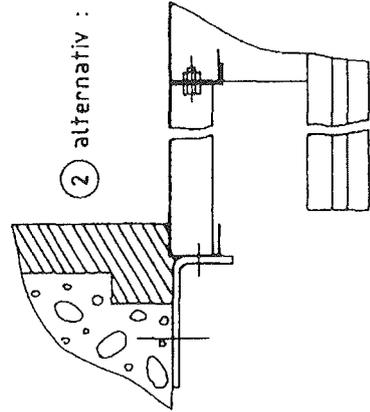
Flurseite

① Spaltabdeckung durch Abdeckprofil



Schachtseite

② alternativ : Spaltabdeckung durch Putz



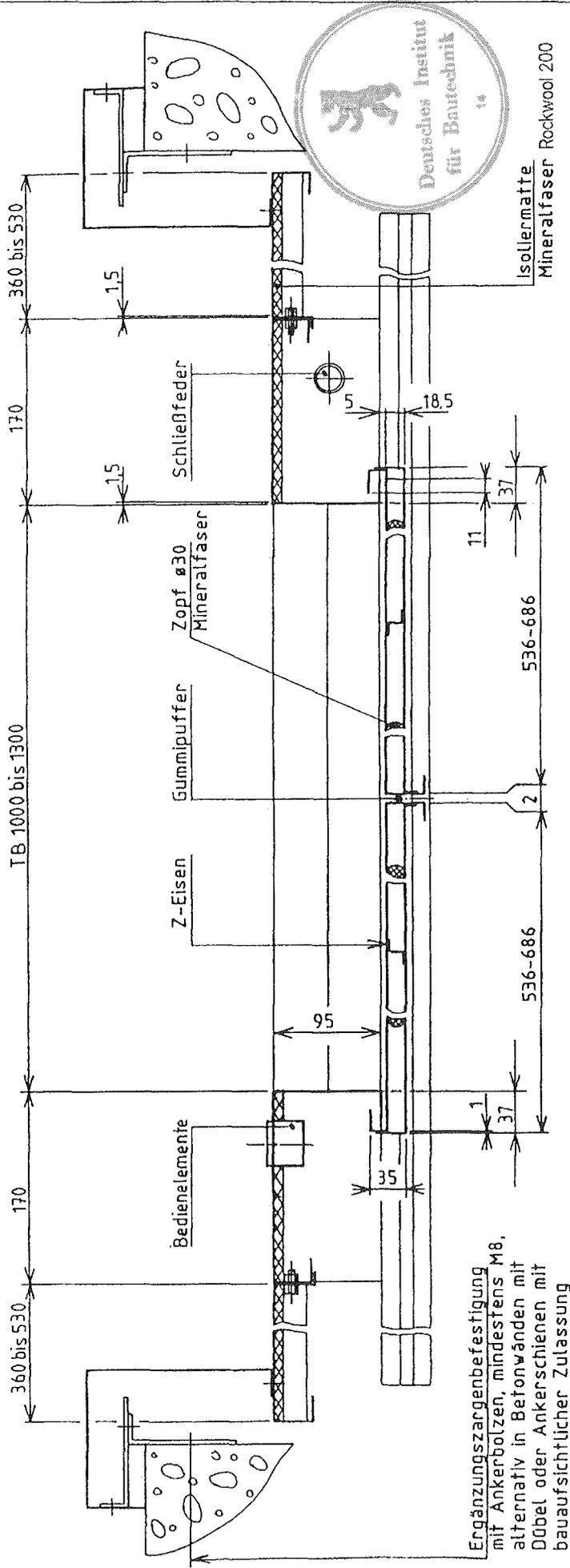
Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zweiblättrige
 Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
 als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 — Ausführung mit verbreiterten Seitenteilen —
 Horizontalschnitt C—C ; Spaltabdeckung (1) und (2)

Anlage 15
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1377
 vom 04. JUNI 2007

SCHNITT C-C
Flurseite

③ Spaltabdeckung durch wandumfassende Ergänzungszarge



Schachtseite

Maße in mm

Waagrecht bewegte, mittig öffnende, zwei-blättrige
Fahrschacht-Schiebetür "M2 Z S6"
als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
— Ausführung mit verbreiterten Seitenteilen —
Horizontalschnitt C—C ; Spaltabdeckung (3)

Anlage 16
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1377
vom 04. JUNI 2007